

Betrieb insoweit seine Pflichten erfüllt hatte, auch gar nicht getroffen worden waren. Da der Betrieb, wie sich später herausstellte, die Rechte der Werktätigen bei der Begründung und Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen strikt beachtete, ergab sich ein unnötiger Disput, der die rechtserzieherische Wirkung der Auseinandersetzung über den eigentlichen Gegenstand des Protestes beträchtlich minderte.

Sorgfalt und Exaktheit in diesen Fragen sind Grundbedingungen für eine wirksame Gesetzlichkeitsaufsicht. Wenn der Staatsanwalt lediglich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Rechtsverletzung hat, kann er, falls er keine eigene Überprüfung vornimmt, eine Untersuchung verlangen (§ 41 Abs. 1 St AG), keinesfalls aber ist er berechtigt, zu diesem Zeitpunkt bereits den Vorwurf einer Rechtsverletzung zu äußern.

Konsequente, differenzierte Anwendung der Aufsichtsmaßnahmen

Zunehmende Bedeutung erlangt eine überlegte Differenzierung in der Anwendung der Aufsichtsmaßnahmen entsprechend dem Schweregrad der festgestellten Rechtsverletzungen, den Erfordernissen ihrer kompromißlosen Überwindung und künftigen Verhütung sowie ihrer erzieherischen Wirkung. Erscheinungen einer gewissen Unsicherheit und Zurückhaltung in der Handhabung der rechtlichen Mittel und Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht, die anfangs noch auftraten, sind schon wesentlich zurückgegangen, jedoch noch nicht überwunden.

Zuweilen wird noch nicht konsequent genug die persönliche rechtliche, insbesondere die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit von Rechtsverletzern herbeigeführt. Dadurch fehlt es mitunter an dem gehörigen Nachdruck in jenen Fällen, in denen eindeutig klar gestellt werden muß, daß unbedingte Gesetzestreue elementarer Bestandteil der Vorbildwirkung und Verantwortung jedes Leiters in der sozialistischen Gesellschaft ist.

Zielstrebigkeit und Entschlossenheit sind auch angebracht, wenn es um die Frage geht, ob die Erläuterung und Auswertung einer Aufsichtsmaßnahme vor Arbeits- oder Leitungskollektiven durch den Staatsanwalt persönlich geboten ist. Oft bleibt diese Entscheidung noch den zuständigen Leitern überlassen, weil der Staatsanwalt ihnen unverbindlich vorschlägt oder sich erbieht, auf Verlangen eine solche Auswertung selbst vorzunehmen. In Ausnahmefällen wird zwar auch dies zugänglich sein; in der Regel hat aber der Staatsanwalt selbst zu prüfen und zu entscheiden, was zur wirksamen Auswertung einer Aufsichtsmaßnahme notwendig ist, und erforderlichenfalls hat er zu verlangen, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, seine Maßnahme selbst vor dem Kollektiv zu begründen.

Nach wie vor ist also das Augenmerk auf die allseitige Durchsetzung der zentralen Konzeption der Gesetzlichkeitsaufsicht zu richten. Konsequenz ist und bleibt notwendige Bedingung wirksamer staatsanwaltschaftlicher Aufsicht^{2/}; sie schließt aber unabdingbar die entsprechende Differenzierung der Aufsichtsmaßnahmen ein.

Selbstverständlich gilt nach wie vor der Grundsatz, daß im Falle rechtsverletzender Beschlüsse, Entscheidungen, Maßnahmen und dergleichen der Protest die angemessene Reaktion ist, um die Wiederherstellung bzw. volle Gewährleistung des rechtsgemäßen Zustandes zu erreichen. Soweit es sich jedoch um eine erstmalige, geringfügige Rechtsverletzung handelt, die keine oder nur unerhebliche schädliche Auswirkungen hat und die den allgemein vorherrschenden Zustand der Achtung der

sozialistischen Gesetzlichkeit in dem betreffenden Bereich nicht beeinträchtigt, kommt als wirksame Maßnahme der Hinweis in Betracht, wenn die negativen Auswirkungen dadurch aufgehoben oder abgewendet werden können. Und wenn in einem solchen Fall schon auf die mündliche Forderung des Staatsanwalts an Ort und Stelle Rechtsverletzungen sofort beseitigt werden, etwa nicht erhebliche Mängel hinsichtlich der Verschlusssicherheit eines Materiallagers, so erübrigt sich selbst ein nachfolgender förmlicher Hinweis.

Stets sollte bedacht werden, womit und auf welche Weise die beste Wirkung zu erzielen ist. Wenn z. B. der Staatsanwalt feststellt, daß ein Betriebsleiter sich mit einem fehlerhaften Antrag an die Konfliktkommission gewandt hat, so ist nicht eine Aufsichtsmaßnahme gegenüber dem Antragsteller am Platze, sondern die Konfliktkommission ist zu veranlassen, auf eine richtige Antragstellung hinzuwirken.

Es geht nicht um einen Wettlauf um die meisten statistisch ausgewiesenen Aufsichtsakte, sondern um ein nachhaltiges Wirken zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Richtschnur für die differenzierte Anwendung der Aufsichtsmaßnahmen ist nach wie vor die mit der Anweisung Nr. 4/72 des Generalstaatsanwalts der DDR gegebene methodische Anleitung.^{3/}

Richtiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen

Untrennbar verbunden mit den Fragen der Sicherung der gehörigen Qualität der Aufsichtsmaßnahmen ist die Gewährleistung eines richtigen Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen. Entscheidend ist stets der tatsächlich erreichte Einfluß auf die Atmosphäre der Gesetzlichkeit im jeweiligen Wirkungsbereich und nicht — für sich betrachtet — der Eifer und die Mühe, die aufgewendet wurden.

Selbstverständlich bleibt es bei dem Grundsatz: Der Staatsanwalt hat gegen alle Rechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, einzuschreiten und auf ihre Beseitigung hinzuwirken. — Welche Kraft er jedoch dafür im Einzelfall aufzuwenden hat, das hängt wesentlich vom allgemeinen Niveau der Gewährleistung der Gesetzlichkeit in dem betreffenden Bereich ab.

Wo es sich um eine einmalige, nicht schwerwiegende Rechtsverletzung handelt und das Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen dieses Bereichs, insbesondere der Leitungskräfte, für die Einhaltung der Gesetze im allgemeinen genügend entwickelt ist, kann der Staatsanwalt heute oft schon auf die persönliche Auswertung einer Aufsichtsmaßnahme im Betrieb oder Ort verzichten. Hier wird es ausreichen, wenn z. B. — je nach der Sachlage — die jeweilige Leitung der Partei- oder Gewerkschaftsorganisation, die zuständige Abteilung des örtlichen Rates oder die zuständige Kommission der örtlichen Volksvertretung, Kontrollorgane oder gesellschaftliche Kräfte über die Aufsichtsmaßnahme und die erforderlichen Konsequenzen zweckentsprechend informiert werden. Hingegen ist das stärkere und konzentrierte persönliche Wirken des Staatsanwalts in jenen Betrieben und an jenen Orten erforderlich, wo wiederholt Rechtsverletzungen Vorkommen und die Atmosphäre der Gesetzlichkeit, der Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegen Rechts- und Disziplinerletzungen noch nicht richtig ausgeprägt ist.

Zielstrebigkeit und nachhaltige Wirkung der Gesetzlichkeitsaufsicht

Für die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht ist es wichtig, daß sie auf Schwerpunkte ausgerichtet und — soweit notwendig — auch mit

^{2/}Vgl. NJ 1974 S. 129 ff. (131 ff.).

^{3/}Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1/2 — 3/72.